



INFORMATIONEN FÜR HANDWERKERINNEN UND HANDWERKER

Lenkzeit - Ruhezeit - Arbeitszeit
Was gilt im Handwerk?



Handwerkerinnen und Handwerker unterliegen nur in wenigen Fällen den europaweit geltenden Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes gelten jedoch für alle Handwerkerinnen und Handwerker. Was das für Sie bedeutet, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Wer als selbstständiger Handwerks-Unternehmer unterwegs ist, muss zusätzlich das Gesetz über die Regelung der Arbeitszeiten von selbständigen Kraftfahrern beachten. Dieses finden Sie hier:
www.gesetze-im-internet.de/krfarbzg/

Abhängig von der Größe des Fahrzeuges unterliegen Sie als Handwerkerin und Handwerker nur in wenigen Fällen den europaweit geltenden Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Wenn Handwerkerinnen oder Handwerker Material, Ausrüstungen oder Maschinen zum Arbeitsort transportieren, die sie am Zielort verarbeiten oder benötigen oder handwerklich hergestellte Güter ausliefern und das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit der Fahrerin/des Fahrers darstellt, sind sie bei Fahrten mit folgenden Fahrzeugen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr befreit:

- Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse bis 2,8 Tonnen gelten die Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht.
- Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von 2,8 bis 3,5 Tonnen gilt die Ausnahmeregelung ohne Kilometerbegrenzung.
- Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von 3,5 bis 7,5 Tonnen gilt die Ausnahmeregelung in einem Umkreis von 100 km um den Standort des Unternehmens.



Beide Ausnahmen gelten jedoch nur, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit der Fahrerin oder des Fahrers darstellt und die Beförderung nicht gewerblich erfolgt.

Soweit kein Material, Ausrüstungen oder Maschinen sondern andere Güter transportiert werden, die Fahrten länger als 100 km sind oder Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden, müssen sie die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr einhalten! (siehe Lenk- und Ruhezeiten – Informationen für Fahrerinnen und Fahrer, die Personen oder Güter befördern, Bestellnummer M30 unter www.hamburg.de/arbeitschutzpublikationen).

Das Arbeitszeitgesetz gilt in allen Fällen – auch für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 2,8 Tonnen.

Wann müssen Sie Lenk- und Ruhezeiten einhalten?

Ausnahmen für Handwerkerinnen und Handwerker bei Fahrten mit Fahrzeugen	
bis 2,8 t 	gelten die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten nicht.
über 2,8 bis 3,5 t 	gelten die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten nicht, wenn <ul style="list-style-type: none">• die Fahrerinnen oder Fahrer die handwerklichen Arbeiten vor Ort selbst ausführen und• es sich um die Beförderung von Material und Ausrüstungen zum Arbeitsort oder um• Auslieferungsfahrten von handwerklich hergestellten Gütern handelt.
über 3,5 bis 7,5 t 	gelten die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten nicht, wenn <ul style="list-style-type: none">• die Fahrerinnen oder Fahrer die handwerklichen Arbeiten vor Ort selbst ausführen und• es sich um die Beförderung von Material und Ausrüstungen zum Arbeitsort oder um• Auslieferungsfahrten von handwerklich hergestellten Gütern• in einem Umkreis von 100 km zum Unternehmensstandort handelt.
über 7,5 t 	Die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.



ARBEITSZEIT

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beträgt maximal 8 Stunden. Eine Verlängerung auf bis zu 10 Stunden ist möglich, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit pro Werktag 8 Stunden nicht überschreitet und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht über 48 Stunden hinausgeht. Der gesetzlich zulässige Ausgleichszeitraum für diese werktägliche Mehrarbeit beträgt 24 Wochen oder 6 Monate. Zur täglichen Arbeitszeit gehört auch die Fahrt vom Unternehmen zum Kunden. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch bei anderen Arbeitgebern beschäftigt, müssen diese Arbeitszeiten in die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit mit eingerechnet werden.

Rufbereitschaft

Unter Rufbereitschaft versteht man die Zeit, in der sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem selbstgewählten Ort auf Abruf zur Arbeit bereithalten, zum Beispiel in ihrer Wohnung. Sie dürfen während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort wählen; müssen jedoch für die Arbeitgeber jederzeit erreichbar sein. Die Rufbereitschaft an sich ist keine Arbeitszeit. Lediglich die Zeit, in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft in Anspruch genommen werden, zählt als Arbeitszeit,

einschließlich der Anfahrzeiten. Nach Ende der Rufbereitschaft müssen Ruhezeiten eingehalten werden (siehe weiter unten). Rufbereitschaft ist nicht zu verwechseln mit Bereitschaftsdienst. Bei einem Bereitschaftsdienst befinden sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem Ort, den ihr Arbeitgeber festgelegt hat und an dem sie sich aufhalten müssen, damit sie bei Bedarf unverzüglich die Arbeit aufnehmen können. Bereitschaftsdienst zählt vollständig zur Arbeitszeit.

Achtung: Im Durchschnitt von 24 Wochen ist nur eine tägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden zulässig.



Arbeitszeit dokumentieren

Überschreitet die Arbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers 8 Stunden täglich, sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten täglich zu dokumentieren und mindestens 2 Jahre aufzubewahren, entweder als digitale Aufzeichnung oder in Papierform. Die Kontrollbehörde muss diese Dokumentation jeder Zeit einsehen können.

In manchen Branchen muss die Dokumentation darüber hinaus auch auf Grundlage des Mindestlohngesetzes erfolgen (www.der-mindestlohn-gilt.de).

Beispiel: Ein angestellter Handwerker arbeitet drei Tage je 9,5 Stunden. Seine Mehrarbeit von 4,5 Stunden muss er innerhalb von 24 Wochen oder 6 Kalendermonaten ausgleichen. Die Arbeitszeit der 3 Tage muss der Arbeitgeber dokumentieren und 2 Jahre aufbewahren.













Lenk- und Ruhezeiten dokumentieren

Sobald die Ausnahmeregelungen nicht erfüllt werden und ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 bis 3,5 Tonnen geführt wird, sind die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. Das heißt, es müssen, wenn kein Fahrtenschreiber im Fahrzeug verbaut ist, handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten geführt werden. Diese Aufzeichnungen werden auf

Tageskontrollblättern vorgenommen. Ein entsprechendes Musterformular findet man beispielsweise in der Anlage 1 zur FPersV, online oder in Fachgeschäften.

Mit dem Beginn der Aufzeichnungspflicht sind auch die vorausgegangenen 28 Kalendertage lückenlos zu dokumentieren und mitzuführen. Bei einer Kontrolle müssen diese Aufzeichnungen jederzeit vorgelegt werden können.

Beispiel eines ausgefüllten Tageskontrollblattes

Arbeitszeitnachweise n. § 1 Abs. 6 FPersV (Fahrzeuge über 2,8 t bis 3,5 t ohne Fahrtenstreifen)												
Amtl. Kennzeichen: HH-HH 1234				Name, Vorname: Mustermann, Hanna				Tag und Datum: 17.05.2021				
Anhänger:												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
												
												
												
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
												
												
												
Ort des Fahrtbeginns: Hamburg						Ort des Fahrtendes: Hamburg						
Zul. Gesamtgewicht/Gesamtmasse des Fahrzeuges einschließlich Anhänger: 2900 kg										Stundenzahl		
											3,5	
Kilometerstand	Fahrtende		71.000 km			0,75						
	Fahrtbeginn		70.280 km			19,75						
	Gesamtfahrstrecke		720 km			24,0						
Bemerkungen und Unterschrift: Hanna Mustermann						 Lenkzeiten  Sonstige Arbeiten und Arbeitsbereitschaft  Ruhezeiten						

Pausen sind Pflicht

Ab 6 Stunden Arbeitszeit am Tag haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf eine Pause von mindestens 30 Minuten. Ab einer Arbeitszeit von über 9 Stunden täglich beträgt die Pausenzeit mindestens 45 Minuten. Diese Zeit kann zwar geteilt werden, jeder Teil muss jedoch mindestens 15 Minuten betragen. Pausen dürfen weder am Anfang noch am Ende der Arbeitsschicht genommen werden. Pausenzeiten müssen feststehen, zumindest müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorher wissen, in welchem Zeitraum sie ihre Pause nehmen können.





Beispiel: Eine angestellte Handwerkerin beginnt um 8 Uhr ihren Dienst. Sie holt im Betrieb das Fahrzeug ab und fährt zu einer Baustelle. Dort ist sie 10 Stunden – also bis 18 Uhr beschäftigt. Sie verbringt ihre vorgeschriebene Pause von 45 Minuten lesend im Café. Damit unterbricht sie ihre Arbeitszeit, die 9 Stunden und 15 Minuten beträgt.

Pausen sind nur Zeiten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur freien Verfügung stehen. Sie müssen frei entscheiden können, wie und wo sie ihre Pause verbringen möchten. Sollen sie sich in dieser Zeit für potentielle Kundenaufträge bereithalten, widerspricht das dem Grundsatz einer Pause und ist deshalb nicht zulässig.

Achtung: Wenn die Ausnahmeregelung für Handwerkerinnen und Handwerker nicht gilt, sind die Fahrtunterbrechungen (mindestens 45 Minuten) nach 4,5 Stunden Lenkzeit zu beachten!

Ruhezeiten einhalten

Nach der Arbeit müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

Beispiel: Ein angestellter Handwerker hat um 20 Uhr Feierabend. Er darf am darauffolgenden Tag frühestens um 7 Uhr wieder mit der Arbeit beginnen. Unterbricht er diese Ruhezeit, muss die Ruhezeit nach der Unterbrechung erneut 11 Stunden betragen. Das gilt auch für eine Arbeitsaufnahme während der Rufbereitschaft.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten. Eine Beschäftigung ist nur mit einer Genehmigung des Amtes für Arbeitsschutz erlaubt oder in einer Notsituation, zum Beispiel als Schlüsselnotdienst oder als Sanitär- Heizungsnotdienst.

Besondere Schutzvorschriften

Arbeiten schwangere Frauen in einem Handwerksunternehmen oder werden dort Jugendliche beschäftigt, müssen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden. (www.hamburg.de/mutterschutz, www.hamburg.de/jugendliche)

Weitere Informationen

Wir stellen Ihnen zahlreiche Informationen, Merkblätter und Broschüren kostenlos zur Verfügung, zum Beispiel:

- Lenk- und Ruhezeiten – Informationen für Fahrerinnen und Fahrer, die Personen und Güter befördern (Bestellnummer M30)
- Mutterschutz – Informationen für Arbeitgeber (Bestellnummer M33)
- Kündigungsschutz während Schwangerschaft und Elternzeit (Bestellnummer M34)
- Ein sicherer Start ins Berufsleben – Arbeitsschutz für Jugendliche (Bestellnummer M67)

Weitere Broschüren finden Sie unter www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Fragen Sie uns!

Wir beraten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Hamburg arbeiten und deren Arbeitgeber. Häufig können wir bereits telefonisch zum Arbeitsschutz helfen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich bitte an das Arbeitsschutztelefon unter:

Telefon: +49 40 428 37 - 2112
arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz (BJV)
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37 - 2112
arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de

Zentraler Publikationsversand

Diese Publikation (M19) können sie kostenlos
bestellen unter:
Tel.: +49 40 428 43 - 3095
publikationen@justiz.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Gestaltung
www.kwh-design.de

Druck
AlsterWerk MedienService GmbH

Bildnachweise:
Fotos von Adobe Stock:
S.1/Karin & Uwe Annas,
S.2/contrastwerkstatt,
S.4/ambrozinio, S.6/motorrad-
cbr, S.8/fotomatrix. S.11/Robert
Kneschke, S12/ Pheniti

Januar 2022



Hamburg | Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz